

Leistungsbeschreibung

A. Allgemeine Vorbemerkungen zum Rahmenvertrag mit dessen Leistungen

Für die Dienststellen, Eigenbetriebe und andere Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), wird der Rahmenvertrag von **Schiebetüren- und Querrolladenschränken** aus emissionsarmen Holzwerkstoffplatten und aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft ausgeschrieben.

Der Gesamtumfang der ausgeschriebenen Stückzahlen ist geschätzt.

Die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Mengen sind somit unverbindlich und begründen keinen Anspruch; der tatsächliche Bedarf kann höher oder geringer sein.

I. Anforderungen / Nachweise bzgl. Ökologie, Nachhaltigkeit, Sicherheit und Ergonomie

1. Die zu liefernden Büromöbel müssen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, ergonomischen und hygienischen sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Regeln und Erkenntnissen entsprechen. Alle Möbel müssen TÜV-geprüft und von einer anerkannten Prüfstelle überwacht und als unbedenklich eingestuft sein.

Dem Angebot sind entsprechende Katalogunterlagen mit Produktbeschreibung, Abbildungen, technische Beschreibungen des Mobiliars, sowie Originalabbildungen für die Plattendekore und Gestellfarbtöne elektronisch beizufügen. Im Angebot genannte Mod.-Nr. und Bezeichnungen müssen sich in der Produktbeschreibung und in den Katalogen wiederfinden.

Außerdem muss das Gütezeichen „Geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) einer anerkannten Prüfstelle vorliegen und die maßgeblichen Normen DIN EN 527 Teil 1-3, DIN EN 14074 und DIN FB 147-Vorschriften müssen erfüllt sein.

Weiterhin sind mindestens, jeweils in der gültigen Fassung, die zutreffenden Passagen der Sicherheitsregeln aus dem Leitfaden für die Gestaltung Büroarbeitsplätze und Bildschirmarbeitsplätze (DGUV-Information 215-410 bisher BGI 650 / GUV – I 650, GUV 17.7/17.8), die Arbeitsstättenverordnung und die EU-Richtlinien, einzuhalten.

Die Vorlage einer Zertifizierung des Fachhandelshauses und/oder Herstellers für die angebotenen Produkte, aus der die qualitative Erfüllung der geforderten Qualitätssicherung und der Ergonomie ersichtlich ist, wird erwünscht.

Sofern in den Technischen Richtlinien Normen genannt sind, die zwischenzeitlich durch neuere Fassungen ersetzt wurden, so gilt jeweils die aktuellste Fassung der genannten Norm.

Mit entsprechendem Nachweis können auch europäische Äquivalente angeboten werden. Die Gleichwertigkeit hat der Bieter in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Die vorgenannten Zertifikate und Prüfprotokolle sind dem Angebot beizufügen.

2. Das Mobiliar für Büroarbeitsplätze soll mit ihren Materialien in Wert-/Gewichtsanteile der unterschiedlichen Werkstoffgruppen aufgeschlüsselt werden, weiterhin sollen die Recyclinganteile der Werkstoffgruppen und der Grad der Umweltbelastung in der Produktion für das Produkt bekanntgegeben werden. Verifizierbar soll die Umweltproduktaussage nach Typ III ISO 14025 sein.
3. Zertifikate und Prüfprotokolle, die belegen, dass der Produzent der Möbel die Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems DIN EN ISO 9001 und des Umweltmanagementsystems DIN EN ISO 14001 erfüllt, sind weiterhin beizufügen.
Mit entsprechenden Nachweisen gemäß den Qualitäts- und Umweltmanagementsystemkriterien können auch Äquivalente angeboten werden.
4. Das Produkt muss den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit entsprechen. Hierbei sind insbesondere die entsprechenden DIN- bzw. CEN-Normen zu erfüllen (Umwelt- und Gesundheitsanforderungen gem. DIN EN 14322).

Fortsetzung Vorbemerkungen zum Rahmenvertrag

5. Zertifikate und Prüfprotokolle über nachhaltige, ökologische Produktprüfung (Schadstoff geprüft usw.) sind, bezogen auf die nachstehend unter Nr. 7 dargestellten Anforderungen und sind gemäß den Erläuterungen dem Angebot beizufügen.

6. Ökologische Anforderungen an die Materialeigenschaften, chemischen Emissionen und Holzherkunft aus nachhaltiger Forstwirtschaft der Büromöbel

6.1 Allgemeine stoffliche Anforderungen

Die verwendeten Materialien dürfen keine Stoffe mit den Gefährdungsmerkmalen enthalten, die

- gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit allen Anpassungsrichtlinien) und gemäß § 4 Gefahrstoffverordnung eingestuft sind als sehr giftig (T +), giftig (T), krebserzeugend (EG-Kategorie Carc.Cat.1 oder 2), erbgutverändernd (EG-Kategorie Mut.Cat.1 oder 2), fortpflanzungsgefährdend (EG-Kategorie Repr.Cat.1 oder 2);
- gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe 905 (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe) eingestuft sind als krebserzeugend (K 1 oder 2), erbgutverändernd (M 1 oder 2), fortpflanzungsgefährdend (R_{E/F} 1 oder 2);
- gemäß „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (AGW) – Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 (TRGS 900) – und „Biologische Grenzwerte“ (BGW) eingestuft sind als Krebserzeugend.

6.2 Materialschutz

Holzwerkstoffe, Klebstoffe, Beschichtungen usw. dürfen keine Fungizide, Insektizide und halogenorganische Flammschutzmittel enthalten. Ausgenommen sind Fungizide zur Topfkonservierung in Beschichtungsstoffen und Leimen sowie anorganische Flammschutzmittel (Ammoniumphosphate, Borverbindungen, wasserabspaltende Minerale).

Holzwerkstoffplatten mit Bindemitteln auf der Basis von polymerem MDI (PMDI) dürfen nachweisbar kein monomeres MDI emittieren.

Holzwerkstoffplatten mit phenolhaltigen Bindemitteln dürfen eine Konzentration von 14 µg/m³ Phenole im Prüfraum nicht überschreiten.

6.3 Beschichtungssysteme

Beizen, Grundierungen, Lacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe usw., die zur Beschichtung von Holzoberflächen eingesetzt werden, erfüllen die unter 6.1 genannten Kriterien.

Der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) darf im flüssigen Beschichtungsstoff höchstens 420 g/l betragen.

Die flüssigen Beschichtungssysteme entsprechen den Anforderungen nach Abschnitt 3 der VdL-Richtlinie 02 (Richtlinie zur Deklaration von Holzlacksystemen).

6.4 Chemische Emissionen

Die Büromöbel dürfen die aufgeführten Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten:

- ≤ 0,05 ppm Formaldehyd am 28. Tag
- < 1 µg/m³ krebserzeugender Stoffe am 28. Tag

Fortsetzung Vorbemerkungen zum Rahmenvertrag

6.5 Anforderungen an Holzwerkstoffplatten

Massivholzteile, Leimhölzer, Furniere und die zur Holzwerkstoffplattenherstellung und anderen Holzwerkstoffen verwendeten Hölzer stammen nachweislich aus bestehenden nachhaltig bewirtschafteten Forstwirtschaften. Hierzu sind die Regeln und Standards des Forest Stewardship Council (FSC, abrufbar unter www.fsc.org) entnommenen Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung nachweislich zu erfüllen.

Die eingesetzten Holzwerkstoffplatten sind emissionsarm und geben im Rohzustand $\leq 0,05$ ppm Formaldehyd ab.

Bei beschichteten Platten gilt dieser Grenzwert auch für die eingesetzten Holzwerkstoffe im Rohzustand, d. h. vor der Beschichtung.

7. Nachweise auf nachhaltiger, ökologischer Produktprüfung

Alle Massivholzteile, Leimhölzer, Furniere und die zur Sperrholzherstellung und anderen Holzwerkstoffen verwendeten Hölzer müssen aus bestehenden nachhaltig bewirtschafteten Forstwirtschaften stammen. Hierzu sind die nachfolgenden, den Regeln und Standards des Forest Stewardship Council (FSC, abrufbar unter www.fsc.org) entnommenen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung nachweislich zu erfüllen:

- Einhaltung der Gesetze und Prinzipien nachhaltiger Waldnutzung
- Klärung und Achtung von Besitzansprüchen, Landnutzungsrechten und Verantwortlichkeiten
- Achtung der Rechte indigener Völker
- Beteiligung der lokalen Bevölkerung und Achtung der Arbeitnehmerrechte
- Gewinnung eines ökonomischen Nutzens aus dem Walde
- Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt
- Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplans
- Kontrolle und Bewertung der Bewirtschaftungsaktivitäten
- Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert
- Festlegung strenger Bewirtschaftungsvorhaben für Plantagen

Wenn für die Holzwerkstoffe der angebotenen Produkte ein Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel für emissionsarme Holzwerkstoffplatten (**RAL-UZ 76**) oder für emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen (**RAL-UZ 38**) besteht, kann ungeprüft die Einhaltung aller Anforderungen hinsichtlich der Holzwerkstoffe (ausgenommen Herkunft des Holzes) angenommen werden.

Sofern der Bieter für das Holz und die Holzwerkstoffplatten der angebotenen Büromöbel ein **FSC** - Zertifikat (Forest Stewardship Council) **oder** ein **PEFC** - Zertifikat (Programme for the Endorsement of Forest Certification) vorlegt, gelten die Anforderungen an die Herkunft des Holzes aus einer nachhaltigen Forstwirtschaft gemäß aller Regeln und Standards an die Waldbewirtschaftung als erfüllt. Wenn der letztverarbeitende Hersteller nicht selbst FSC-COC / PEFC-COC zertifiziert ist, soll er anderweitig nachweisen, dass er in den angebotenen Möbeln nur FSC / FSC-COC –PEFC / PEFC-COC zertifizierte Holzwerkstoffplatten verwendet.

Gleichwertige Nachweise werden akzeptiert!